

SATZUNG

der Verbraucherzentrale des Saarlandes e. V. in der Fassung vom 8. November 2017

§ 1 Name, Sitz, Aufgabenbereiche

1. Der Verein trägt den Namen: „**Verbraucherzentrale des Saarlandes e. V.** „ – im Folgenden „**VZ**“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen.
4. Sein wesentlicher Aufgabenbereich erstreckt sich auf das Bundesland Saarland.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die VZ ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral sowie unabhängig.
2. Zweck des Vereins ist, unter Wahrung der Selbstständigkeit der Mitglieder, der Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz zu dienen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Schaffung und Förderung geeigneter Einrichtungen wie Verbraucherberatungsstellen und Verbraucherstützpunkte, die der objektiven Unterrichtung und Unterstützung der Verbraucher dienen.
 - b) Aufklärung und Unterrichtung der Verbraucher über marktgerechtes Verhalten. Positive Mitarbeit an Gesetzgebung mit allen relevanten öffentlichen Stellen, bei Wirtschaftsorganisationen, sowie sonstigen zuständigen Stellen. Vertretung in entsprechenden Gremien regional und überregional.
 - c) Öffentlichkeitsarbeit, die die sachliche und unabhängige Beratung, Unterrichtung und Information über alle den Verbraucher und seinen Haushalt angehenden Fragen anstrebt (Verbraucheraufklärung).
 - d) Förderung von Verbraucherorganisationen und Zusammenarbeit mit anderen Verbraucherzentralen, wissenschaftlichen Institutionen, sowie verbraucherorientierten Organisationen mit gleicher Zielsetzung und Unterstützung bei deren Tätigkeit zur Verbreitung des Vereinszwecks auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der VZ können Verbände, Vereinigungen und juristische Personen werden, wenn sie den Zweck der VZ fördern und dazu in der Lage sind. Sofern ein Interessengegensatz zu dem Zweck der VZ besteht, kann eine Mitgliedschaft nicht erworben werden.
2. Über Annahmeanträge, die schriftlich zu stellen sind, entscheidet der Vorstand. Bei Beschwerden gegen eine Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Den Anträgen auf Aufnahme sind die Satzungen des betreffenden Vereins beizufügen.
Die ablehnende Entscheidung der Mitgliederversammlung bedarf keiner Begründung, sie ist unanfechtbar.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, alle Einrichtungen der VZ zu den üblichen Konditionen in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied erkennt den Zweck der VZ an und bekennt sich zur Erfüllung seiner Rechte und Pflichten gemäß der Satzung.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedbeitrages verpflichtet, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt:
Die Mitglieder sind berechtigt, ihre Mitgliedschaft bis zum 30.06. eines Kalenderjahres zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu kündigen.

2. durch Ausschluss:

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder auszuschließen, die in erheblichem Umfang gegen die Interessen und die Satzung der VZ verstoßen. Eine solche Verletzung ist auch ein Verzug mit der Beitragsleistung des vergangenen Jahres trotz schriftlicher Mahnung um mehr als drei Monate. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über Einsprüche gegen die Beschlüsse des Vorstandes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

3. durch Auflösung eines Mitgliedverbandes.

§ 6 Organe

Die Organe sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Geschäftsführung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder der VZ bilden die Mitgliederversammlung. Sie wird von dem/der Vorsitzenden der VZ und im Verhinderungsfalle von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe einer vom Vorstand beschlossenen Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladung muss **drei Wochen** vorher **schriftlich** erfolgen. Der Lauf der Einladungsfristen beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig**, wenn **mehr als ein Drittel** der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung neu einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung kann frühestens acht Wochentage nach Absendung der Einladung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Anträge der Mitglieder zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung müssen bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle der VZ eingereicht werden. Ausgenommen sind solche Anträge, die sich auf Gegenstände und Vorgänge der letzten zehn Werktage beziehen (Initiativanträge): diese Ausnahme gilt nicht für Beschlussfassungspunkte, welche eine Satzungsänderung betreffen. Über Satzungsänderungen kann in der

Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

3. Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme. Jeder Delegierte kann nur eine Mitgliederorganisation vertreten. Mitgliedsverbände, die mit der Entrichtung ihres satzungsgemäßen Beitrages im Rückstand sind, sind nicht stimmberechtigt. Dem betroffenen Mitgliedsverband steht insoweit das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Vorstand einzulegen; sie hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Je ein/e Vertreter/in der zuständigen Landesministerien können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
5. Nichtmitglieder können auf Einladung des Vorstandes an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
6. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
8. Über den Verlauf der Versammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das allen Mitgliedern zu übersenden ist. Es ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die Aufgaben und Ziele der VZ:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes von Vorstand und Geschäftsführung
 - b) Entgegennahme des Finanzberichtes und Genehmigung des Wirtschaftsplanes
2. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
3. Wahl des Vorstandes und zwei gleichberechtigten Stellvertretern
4. Bestellung von Rechnungsprüfern
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Beschlüsse über Entschädigungen für Aufwendungen der Vorstandsmitglieder

7. Beschlüsse über Satzungsänderungen
8. Beschlüsse über Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern
9. Beschlüsse über Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben (7) Personen. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) der/m Vorsitzenden
 - b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) vier Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei die Wahl der beiden Stellvertreter/Innen in einem gesonderten Wahlgang erfolgen muss. Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Die Mitgliederversammlung wird dann die Nachwahl für den Rest der Wahlperiode vornehmen.
4. Je ein/e Vertreter/in der Landesministerien nach § 7 Abs. 4 können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands teil.
6. Der/Die Vorstandsvorsitzende erhält eine im Verhältnis zu seinen/ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vorher in Textform erfolgen. Die Tagesordnung soll mit der Einladung mitgeteilt werden.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder seines Vorstandes. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

3. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden. Die auf diese Weise gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgabe des Vorstandes ist die sachverständige und tatkräftige Verwirklichung der Ziele des Vereins.
Der Vorstand bereitet mit Unterstützung der Geschäftsführung die Mitgliederversammlung vor, stellt die Tagesordnung auf und beruft die Mitgliederversammlung ein.
2. Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung.
3. Der Vorstand nimmt seine Leitungsbefugnis dadurch wahr, indem er unter Berücksichtigung der Vorschläge der Geschäftsführung die langfristigen Konzepte zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der VZ festlegt. Er überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft und vollständige Akteneinsicht über alle Vereinsangelegenheiten verlangen und ist berechtigt, Mitarbeiter unmittelbar anzuhören. Das Recht zur Anhörung von Mitarbeitern können die Mitglieder des Vorstandes jedoch jeweils nur im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden oder einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden wahrnehmen.
4. Der Vorstand genehmigt den von der Geschäftsführung vorzulegenden Wirtschaftsplan.
5. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft der VZ in anderen Organisationen.
6. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 12 Vertretung der VZ

Der/Die Vorsitzende der VZ und ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r vertreten die VZ im Sinne des § 26 BGB jeweils in Einzelvertretungen in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht durch § 13 der Satzung der Geschäftsführung übertragen worden sind.

Die Geschäftsführung vertritt die VZ als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB jeweils in Einzelvertretungen in § 13 bestimmten Angelegenheiten.

Die Haftung des Vorstandes gegenüber der VZ beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung besteht aus dem/der Geschäftsführer/in und gegebenenfalls dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in.
Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt.
2. Die Geschäftsordnung ist für folgende Angelegenheiten der VZ zuständig:
 - a) Einstellung und Entlassung von Mitarbeiter/innen,
Für Einstellungen und Entlassungen von Mitarbeiter/innen der Entgeltgruppe 12 oder einer höheren Entgeltgruppe des TV-L hat die Geschäftsführung die Zustimmung bzw. Genehmigung des Vorstandes einzuholen.
Die Vertreterbefugnis im Außenverhältnis nach § 12 der Satzung wird durch diese Regelung nicht berührt.
 - b) Vertretung der VZ in Angelegenheit des Betriebsverfassungs-, Tarif- und Arbeitsrechts.
 - c) Wahrnehmung der Verbandsklagetätigkeit nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und nach dem Unterlassungsklagengesetz (UKlaG).
 - d) Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen des Geschäftsbetriebes.
 - e) Abgabe verbraucherpolitischer und sonstiger Verbraucherinteressen wahrerender Erklärungen gegenüber Dritten im Rahmen des Satzungszwecks. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Geschäftsführung bei Wahrnehmung der Angelegenheiten der VZ kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung oder im Einzelfall regeln. Die Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis nach § 12 der Satzung wird dadurch nicht berührt.
3. Die Geschäftsführung erarbeitet langfristige Konzepte für die Erfüllung der der VZ obliegenden satzungsgemäßen Aufgaben und den jährlichen Wirtschaftsplan und legt sie dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Sie erstellt den Jahresabschluss und den Jahresbericht und unterrichtet den Vorstand kontinuierlich über die laufenden Geschäfte der VZ. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Wirtschaftsplanes und der Kassengeschäfte.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung der VZ erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 8. November 2017 beschlossen. Die beschlossenen Änderungen der Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Saarbrücken, 08.11.2017



Wolfgang Krause
Vorsitzender



Jürgen Zimper
Geschäftsführer